

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Dr. Katharina Rüdlinger
Andrea Rüttimann
Selnaustrasse 30
8001 Zürich

Per E-Mail an: cgvernehmlassung@six-group.com

2. Juni 2014

Vernehmlassung zur Revision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange

Sehr geehrte Damen

Mit Schreiben vom 17. April 2014 haben Sie uns in der oben genannten Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Generell setzen wir uns mit Nachdruck dagegen ein, dass zusätzliche Vorgaben und Regulierungen „über die Hintertüre“ erfolgen. Soweit der Gesetz- und Verordnungsgeber Spielraum offen lassen, darf dieser nicht - ohne dass ein klares Bedürfnis ausgewiesen wäre - eingeschränkt werden.

Aus dem Kreise unserer Mitglieder haben wir insbesondere zu Ziff. 6.1.6 RLCG (Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen) Rückmeldung erhalten:

Die VegüV sieht nicht vor, dass die Statuten der adressierten Unternehmen auch Bestimmungen über die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter enthalten (vgl. Art. 9 VegüV). Ziff. 6.1.6 der revidierten CGRL macht hier weitergehende Vorgaben: unabhängig von der Frage, ob die Statuten Regeln betreffend Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und die elektronische Teilnahme an der GV vorsehen, werden entsprechende Angaben im Geschäftsbericht verlangt.

Als Konsequenz dieser Bestimmung müssten Angaben aus der Einladung oder Anmeldung zur GV, welche auch ohne statutarische Grundlage jederzeit angepasst werden können, im Geschäftsbericht offengelegt werden. Wir erachten es als nicht notwendig, die Weisungsordnung für die jeweils vergangene Generalversammlung darzulegen (der Geschäftsbericht bezieht sich auf das Vorjahr). Dies entspricht im übrigen auch nicht der Stossrichtung der vorliegenden Revision der CGRL, wonach die Offenlegung konsequent auf die statutarischen Regelungen beschränkt sein sollte.

Seite 2

Vernehmlassung zur Revision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange

Wir könnten uns eine mögliche Formulierung von Ziff. 6.1.6 daher wie folgt vorstellen:

"Angaben betreffend **allfällige statutarische Regelungen zur** Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie **allfällige statutarische** Regeln betreffend die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung."

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches